

6. Covid-19 Info

Lockerungen für den Sport im Freien

Liebe Sportfreundinnen,
liebe Sportfreunde,

gestern kurz vor Mitternacht wurde die neue Verordnung zum Sport veröffentlicht. Die Verordnung 197 tritt mit heute, 1. Mai 2020 in Kraft und endet am 30.6.2020.

Das Wichtigste zuerst:

Alle sportlichen Aktivitäten sind nach wie vor erlaubt, die keine Sportstätte benötigen, wenn der Mindestabstand von einem Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, eingehalten wird. Zum Beispiel: Laufen, Radfahren, Mountainbiken, Inline-Skaten, Nordic Walking, Wandern. Ein größerer Abstand und risikoarme Sportausübung wird jedoch empfohlen.

Ab 1. Mai ist auch das Betreten von Sportstätten jener Sportarten erlaubt, wenn die Sportart in ihrer typischen Art ausgeübt wird. Ein Mindestabstand von 2 Metern ist einzuhalten. Das betrifft: Tennis- und Golfplätze, Leichtathletik-, Reit-, Flug- und Stocksportanlagen, Schießstätten, Bogenschieß- und Bahngolfanlagen. Die Sportstätte ist nur zum Betreten der Sportausübung erlaubt, nicht zum Verweilen auf dieser. Ausschließlich Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, müssen den Mindestabstand nicht einhalten.

Generell ist eine maximale Trainingsgruppe von 10 Personen erlaubt und sollte in der gleichen Zusammensetzung bleiben!

Ab 15. Mai dürfen voraussichtlich alle Outdoor-Sportstätten öffnen, wobei bei der Sportausübung die Abstandsregeln (2 Meter) eingehalten werden müssen. Somit wären Trainings in den Mannschaftssportarten ohne Körperkontakt und Körpernähe wieder möglich. Ab 29. Mai sollen voraussichtlich alle Indoor-Sportstätten öffnen dürfen, wobei hier noch eine genaue Information zur Quadratmeterzahl pro Person folgt. Sobald wir nähere Informationen dazu haben, lassen wir euch diese wieder wie gewohnt zukommen.

Bitte beachtet, dass jeder Bundes-Sportfachverband für seine jeweilige Sportart Handlungsempfehlungen erstellt – die unbedingt einzuhalten sind. Wir sammeln gerade die Handlungsanweisungen der Sportfachverbände – solltet ihr sie benötigen, meldet euch bei uns bzw. sind sie (falls schon vorhanden) ab 6.5.2020 auf unserer Homepage unter <https://www.askoe-ooe.at/de/vereinsservice/download-center> zum Downloaden.

Allgemeine Empfehlungen:

- Bitte beachtet, dass Sportstättenbetreiber sowie die Gemeinden, Bundesländer,... noch weitere oder abweichende Regelungen bestimmen können und ob die öffentlichen Flächen (Parkanlagen,...) von der Stadt, Gemeinde schon geöffnet wurden. (In Kenntnis von der Nichteinhaltung der Maßnahmen können Sportstättenbetreiber einen Platzverweis aussprechen.)
- **Das Vereinsheim (Kantine,...) muss weiterhin (voraussichtlich bis 15. Mai) geschlossen bleiben.** Garderoben und andere Innenanlagen wie Lager,... dürfen nur dann betreten werden, wenn dort zum Beispiel die für die Sportausübung nötigen Materialien, Sportausrüstung,... gelagert ist. WC-Anlage darf natürlich geöffnet sein. Ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) ist zu tragen.
- **Zuschauer dürfen die Sportstätte nicht betreten.**
- Keine Wettkämpfe auf überregionaler Ebene!
- **Kinder und unmündige Minderjährige** (unter 14 Jahre) sind während des Aufenthaltes auf der Sportstätte von einer volljährigen Person (ab 18 Jahre) **zu beaufsichtigen**. Dabei ist eine Gruppengröße von maximal 6 zu Beaufsichtigenden empfehlenswert. Eine volljährige Aufsichtsperson kann bis zur maximalen Gruppengröße beaufsichtigen.
- Die allgemeinen Hygienerichtlinien (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch Husten oder Nießen) sind einzuhalten. **Sportgeräte, die mit den Händen berührt werden, müssen desinfiziert werden, bevor sie eine andere Person berührt.**
- Anreise zum Training bitte nicht in Fahrgemeinschaften, jedoch schon in entsprechender Trainingskleidung.
- Bitte darauf achten, dass Personen, die sich krank fühlen, nicht am Sportbetrieb teilnehmen dürfen.
- Auf Angehörige von **Risikogruppen** (z.B. Vorerkrankungen wie Diabetes oder Immunsuppression) ist besondere Rücksicht zu nehmen. Diese dürfen **nur allein trainieren**.

Hier noch eine erste Zusammenstellung der häufigsten Fragen der letzten Tage:

Ist Gruppentraining erlaubt?

Kurse, Kleingruppentraining, Kindertraining,... dürfen unter Einhaltung der bereits genannten Handlungsempfehlungen (inkl. denen der jew. Fachverbände) im öffentlichen Raum (z.B. Parks) oder auf der Sportstätte durchgeführt werden. Also: Abstand 2 Meter, Gruppengröße max. 6 bei Kindern unter 14 Jahren (nur unter Aufsicht) und max. 10 bei Erwachsenen.

TrainerInnen dürfen die SportlerInnen bei der Übungsanleitung oder bei den Korrekturen nicht berühren! Mindestabstand ist einzuhalten.

Sind Spiele/Wettkämpfe/Vergleiche innerhalb des Vereines erlaubt?

Interne Wettkämpfe, wie etwa Vereinsmeisterschaften, sind in Sportarten, in denen das Einhalten der Abstandsregel von zwei Metern auch im Wettkampf gewährleistet ist, erlaubt. Damit sind Wettkämpfe mit Massenstart (u.a. Straßenläufe, Radrennen) bis auf weiteres

ausgeschlossen. **ACHTUNG: Zuschauer sind nicht erlaubt! Die oben genannte Gruppengröße darf nicht überschritten werden.**

Ist ein Tennisdoppel erlaubt bzw. was ist zu beachten bei Sportarten die sowohl Einzel- als auch Mannschaftsformen beinhalten?

Es muss geprüft werden, ob die Abstandsregeln von bspw. zwei Metern (Sportstätte) eingehalten werden kann. Tennis-Einzel ist somit möglich, das Doppel nicht.

Im Flugsport darf derzeit nur ohne Copilot geflogen, im Rudern und Paddeln nur im Einer gerudert bzw. gepaddelt werden. Lediglich bei Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, muss die Abstandsregel nicht eingehalten werden.

Wie sieht es mit Individualtraining für MannschaftssportlerInnen aus?

Das ist momentan nicht erlaubt, obwohl es bei vielen Sportarten Trainingsvarianten gibt, bei denen alle Abstandsregeln eingehalten werden könnten. Deshalb ist geplant, diesen Sportarten ab 15. Mai Outdoor bzw. 29. Mai Indoor das Trainieren unter diesen Voraussetzungen zu ermöglichen.

Wie sieht das Training in Kampfsportarten aus?

Ab 1. Mai können Kampfsportdisziplinen ohne Körperkontakt (z.B. Kata Karate, Lubki) im Freien und unter Einhaltung der Abstandsregeln trainieren. Der Plan sieht vor, dass dies ab 29. Mai auch Indoor möglich sein soll.

Wann muss ich einen Mund-Nasen-Schutz tragen?

Seitens der Verordnung nur beim Betreten aller Innenanlagen. Empfohlen ist, diesen Nase-Mund-Schutz auch unmittelbar vor bzw. nach der Sportausübung zu tragen.

Wer haftet für die Einhaltung der Regelungen, Vorgaben und Empfehlungen?

Etwaige Konsequenzen aus der Nichteinhaltung der Maßnahmen sind entsprechend von den Sportausübenden, den Aufsichtspersonen oder TrainerInnen zu tragen. Es wird empfohlen, Online-Anmeldesysteme zu nutzen, um den Zustrom an Sporttreibenden zu kanalisieren. Empfohlen wird weiters, die SportlerInnen davon in Kenntnis zu setzen, dass die Abstandsregel in jedem Fall einzuhalten ist.

Alle hier dargestellten wichtigsten Empfehlungen und Handlungsanweisungen wurden von uns aus der Seite des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport entnommen und zusammengefasst. (www.bmkoes.gv.at) Über Änderungen, Anpassungen,... werden wir euch zeitgerecht informieren.

Bei Fragen könnt ihr euch wie gewohnt an uns wenden. **Unser Büro ist ab 4. Mai wieder für euch (Parteienverkehr) geöffnet. Wir bitten euch aber um vorherige telefonische Anmeldung.**

Zusammen sind wir stärker, schauen wir, dass wir gemeinsam Schritt für Schritt den Weg in unser gewohntes Leben zurückfinden.

Euer Team der ASKÖ OÖ

